



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A/6 (Legistik in der  
Kranken- und Unfallversicherung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Krammer, PLL.M.  
E-Mail: thomas.krammer@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4169  
Fax: +43 (1) 711004575  
Geschäftszahl: BMG-91920/0005-II/A/6/2013  
Datum: 12.03.2013  
Ihr Zeichen:

[stimmungen@bmask.gv.at](mailto:stimmungen@bmask.gv.at)

**Entwurf des BMASK für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 – SVÄG 2013) - Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes und möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

**Zu Art. 1 Z 5, 9, 12 (§§ 123 Abs. 2 Z 4, 227a Abs. 2 Z 3, 252 Abs. 1 Z 3 ASVG); Art. 2 Z 22, 26, 29 (§ 83 Abs. 2 Z 4, 116a Abs. 2 Z 3 und 128 Abs. 1 Z 3 GSVG) ; Art. 3 Z 3, 6, 9 (§§ 78 Abs. 2 Z 4, 107a Abs. 2 Z 3 und 119 Abs. 1 Z 3 BSVG); Art. 5 Z 7 (§ 105 Abs. 2 Z 3 B-KUVG); Art. 6 Z 3 (§ 57 Abs. 2 Z 3 NVG):**

Um Missverständnisse bei den Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung für Angehörige zu vermeiden, wird bezüglich der Anspruchsberechtigung für bislang uneheliche Kinder bei ihren Vätern ein geänderter Text übermittelt, aus dem hervorgeht, dass diese Regelung eindeutig als Ergänzung zur allgemeinen Regelung über die Anspruchsberechtigung für Kinder und Wahlkinder zu sehen ist. Siehe dazu den beiliegenden Änderungsvorschlag für den Bereich des ASVG; eine gleichlautende Änderung wäre auch in den anderen genannten Ziffern vorzunehmen.

Außerdem soll der Verweis auf § 163b ABGB (nunmehr § 150 ABGB) zur Gänze entfallen. Dieser Verweis ist bereits im geltenden Recht nicht passend, da sich

§ 163b ABGB ausschließlich auf den Fall der Vaterschaftsfeststellung bezieht, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes bereits feststeht.

### **Zu den Änderungen im GSVG:**

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird angemerkt, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (Befreiung von der Beitragspflicht während des Wochengeldbezuges und Schaffung einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung, Geringfügige Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Entlastung der GründerInnen durch zinsfreien Aufschub der Nachzahlungen, Überbrückungshilfe für Klein- und KleinstunternehmerInnen mit Einkünften unter der Mindestbeitragsgrundlage) der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Zweig der Krankenversicherung ein Einnahmementfall in Höhe von rund 2 Millionen Euro entsteht.

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und dem Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2013 (§ 16 Abs. 2 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz) haben die Träger der Krankenversicherung eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik anzustreben. Laut dem Jahresvoranschlag für 2013 (Stand 15. Februar 2013) weist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bereits ohne diese neu vorgeschlagenen Maßnahmen ein negatives Ergebnis in Höhe von 19,2 Millionen Euro auf, auch die laufende Prognose für die finanzielle Entwicklung ist negativ.

Gegenständliche vorgeschlagene Maßnahmen stehen daher im Widerspruch zu diesen Rahmenbedingungen, aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit fehlt daher für die Umsetzung eine entsprechende Gegenfinanzierung.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage:

Textvorschlag      Textvorschlag Mitversicherung

Signaturwert	Jxre3/9PFj60yOfnnuHuhlBykG59ESBoNVH0ekwKm+UBGReaqvhAw3QaA/T4H2P4CjPxGwnlJa48/fhtkBy1yByRVj3QWMPYtvd36Wzc2Av23BLGQQcRC5Zok984vrJka00vqrb5MV7S2s4O5PDjtGrftlzpvtXYH0cHNGEN7I=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-13T11:29:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

**ASVG:**

5. § 123 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Kinder eines männlichen Versicherten auch dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;“

.....

9. § 227a Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Kinder eines männlichen Versicherten auch dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;“

.....

12. § 252 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Kinder eines männlichen Versicherten auch dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;“

.....

**EB:**

Mit diesen Änderungen werden die Sozialversicherungsgesetze an die im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 15, erfolgte Novelle zum ABGB angepasst indem die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt wird.